

| | |
|---|--|
| <p>Sitzungsvorlage</p> <p>zur Sitzung des</p> <p>Gemeinderats</p> | <p>Nr. 70 / 2021</p> <p>am 29.09.2021</p> |
|---|--|



| |
|----------|
| Hauptamt |
|----------|

| | |
|--------|------------|
| TOP: 8 | öffentlich |
|--------|------------|

| |
|--|
| BETREFF: |
| <p>Hauptsatzung und Geschäftsordnung für den Gemeinderat</p> <p>Hier: Änderung</p> |

| | |
|-----------|---|
| ANLAGEN: | |
| Anlage 1: | Entwurf Hauptsatzung (Reinschrift) |
| Anlage 2: | Entwurf Hauptsatzung (Änderungsmodus) |
| Anlage 3: | Entwurf Geschäftsordnung (Reinschrift) |
| Anlage 4: | Entwurf Geschäftsordnung (Änderungsmodus) |

| | | |
|-----------------------------|--|---|
| <p>Starzach, 21.09.2021</p> |  <p>Thomas Noé Bürgermeister</p> |  <p>Christiane Krieger Amtsleiterin</p> |
|-----------------------------|--|---|

SACHDARSTELLUNG:

In der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2021 wurde die Verwaltung unter TOP 6, Ziffer 3.2 vom Gemeinderat beauftragt, eine Änderung von Hauptsatzung und Geschäftsordnung für den Gemeinderat bis zur Sitzung am 29.07.2021 vorzubereiten.

Um die Änderungen in diesem kurzen Zeitfenster umsetzen zu können, wäre eine enge Abstimmung zwischen Verwaltung und den Gemeinderatsfraktionen notwendig gewesen. Da die Fraktionen nicht alle rechtzeitig zurückgemeldet hatten, mit welchen Änderungen ein Einvernehmen erzielt werden könnte, wird erst nach der Sommerpause hierüber beraten und beschlossen.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Änderungen an Hauptsatzung und Geschäftsordnung für den Gemeinderat basieren auf den Beratungen zur Haushaltskonsolidierung. Darüber hinaus werden von der Verwaltung Änderungen vorgeschlagen, die sowohl die Arbeit im Gremium als auch im Rathaus einfacher und effizienter gestalten sollen.

Konkret werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Abschaffung des Verwaltungs- und Finanzausschusses,
- Reduzierung der ehrenamtlichen Mitglieder im Technischen- und Umweltausschuss auf 6,
- Reduzierung der ehrenamtlichen Mitglieder im Umlegungsausschuss auf 6,
- die Einstellung von pädagogischem Personal bis EG S 8a ohne Leitungsfunktion wird dem Bürgermeister übertragen,
- die Entscheidung über die (Nicht-)Ausübung von Vorkaufsrechten wird dem Gremium nur in den Fällen vorgelegt, in denen ein gesetzliches Vorkaufsrecht überhaupt vorliegt.

Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Da zwischen den Fraktionen Einigkeit besteht, den Ältestenrat beibehalten zu wollen, bleibt es in diesem Punkt bei der bisherigen Regelung. Aus Transparenzgründen ist jedoch neu vorgesehen, dass auch fraktionslose Gremiumsmitglieder das Protokoll der Sitzungen erhalten sollen.

Die Ortschaftsverfassung wurde bereits 1993 vom Gemeinderat und den Ortschaftsräten abgeschafft. Teile dieser Vorschriften sind seitdem in der Hauptsatzung erhalten geblieben. Nachdem die Geschäftsstellen der Verwaltung mit Gemeinderatsbeschluss 25.05.2020 unter TOP 9 endgültig geschlossen wurden, kann dieser Teil aus der Hauptsatzung genommen werden.

Nach Beschluss der neuen Hauptsatzung nimmt die Verwaltung schnellstmöglich die ortsübliche Bekanntmachung vor, damit die Satzung rechtskräftig wird. Parallel ruft die Verwaltung die Gremiumsmitglieder dazu auf, in enger gemeinsamer Abstimmung eine einvernehmliche Besetzung der verkleinerten Ausschüsse vorzubereiten. Der Gemeinderat kann dann in der kommenden Sitzung am 25.10.2021 beschließen, welche Gremiumsmitglieder als ordentliche sowie stellvertretende Mitglieder in die Ausschüsse entsandt werden.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN GEMEINDEHAUSHALT:

Mit den Sitzungsgeldern aus 2020 als Vergleichsgrundlage kann mit Einsparungen in Höhe von ca. 1.200 € jährlich gerechnet werden.

Hinzu kommt, dass ein Teil an Sitzungsvorlagen nicht mehr hergestellt und kopiert werden muss, wodurch Arbeitszeit und Materialien eingespart wird. Durch die in den meisten Fällen schnellere Ausstellung der Negativzeugnisse steigt die Bürgerfreundlichkeit des Verwaltungshandelns deutlich.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt die geänderte Hauptsatzung.
2. Der Gemeinderat beschließt die geänderte Geschäftsordnung für den Gemeinderat.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.